



Artenschutz im Gebäudebestand

Michael Ochsler

Einführung in das Thema

Die Aufrechterhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität) gilt als Grundlage für die Stabilität des Gesamt-Ökosystems „Erde“. Bereits im kleinteiligen Maßstab sind die Auswirkungen von Vereinsamung der Arten in Form von Monokulturen in Land- und Forstwirtschaft deutlich spürbar, so zum Beispiel durch Anfälligkeit gegenüber nachteiligen Wetterphänomenen und/oder Krankheitserregern bis hin zum Totalausfall. Die Bedrohung der Artenvielfalt wird im Wesentlichen auf die Einwirkungen des Menschen auf seine Umwelt zurückgeführt. So ist der Mensch in der Lage, seine Umwelt schneller und umfassender zu beeinflussen, als Pflanzen- und Tierarten in der Lage sind, sich den veränderten Bedingungen anzupassen ([8] S. 102 ff). Die diesbezüglichen Erkenntnisse der Wissenschaft schlagen sich in weltweiten Artenschutzabkommen und Biodiversitäts-Strategien als Willenserklärungen [3], aber auch in Schutzgesetzen als verbindlichen Handlungsrahmen nieder.

Bei Bestandsgebäuden und in deren Umfeld treten regelmäßig Flechten, Moose, Pilze, Pflanzen und Tiere auf, die nicht selten geschützt oder streng geschützt sind. Eigentümer, Planer, Bauausführende und weitere Beteiligte sind angesprochen, sich mit diesbezüglichen Fragestellungen offensiv auseinanderzusetzen. Das vorliegende Arbeitsblatt will hierzu Handreichung geben.

Beschreibung der Problemstellungen

Bei Arbeiten am Gebäudebestand treten gleich mehrere Zielkonflikte in Erscheinung:

1. Uneingeschränkte Funktion des Bauwerkes und seiner Teile vs. biologische Besiedlung

In der Biologie gibt es keine Lücke. Wird ein Bauwerk errichtet, finden

sich alsbald Ablagerungen ein, wie Pollen, Sporen usw. (Biofilm), die zu Flechten- oder Moosbelägen auswachsen können, welche wiederum von Insekten besiedelt werden und als Nahrungspotenzial für Vögel und Kleinsäuger dient. Auch Vorsprünge, Nischen und Hohlräume werden schnell besiedelt. Dem gegenüber steht der Anspruch des Menschen, eine intakte Gebäudehülle als Schutz vor Witterungseinflüssen nutzen zu



Abb. 1:
Dachlandschaft eines
Wasserschlosses
in Hessen. Perforier-
te Dachhaut, fehlende
Gaubenverglasung und
geborstene Dachluken
bieten Einflugöffnungen
für Schleiereule und
Fledermausarten.

können. Besiedlung durch Pflanzen und Tiere wird unter Umständen auch als hygienisches Problem wahrgenommen.

2. Gesetzlich festgeschriebene Pflege- und Erhaltungspflicht bei Kulturdenkmälern vs. gesetzlich festgeschriebener Schutz von vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten

Sowohl die Charta von Venedig [7] als auch die Landesdenkmalschutzgesetze formulieren Verpflichtungen, die auf beständige Pflege und substanzielle Erhaltung eines Bauwerkes und dessen Umfeld abstellen. Dem gegenüber stehen öffentliche Erhaltungsinteressen an intakten Ökosystemen und schützenswerten Individuen, die in Landesnaturschutzgesetzen auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt sind.

3. Schnelle und pragmatische Behebung von baulichen Schäden vs. langwierige Planungs- und Abstimmungsverfahren mit Wartezeiten (zum Beispiel bei Brutpflege)

Nutzer, Besitzer und Eigentümer haben in der Regel den Anspruch, bauliche Schäden schnell beheben zu lassen, um Nutzwerte zu erhalten und Folgeschäden und damit Kosten zu vermeiden. Beauftragte Unternehmen werden diesen Wünschen gern nachkommen. Dem gegenüber steht die Verpflichtung, Maßnahmen, bei denen Artenschutzbelange zu berücksichtigen sind, abzustimmen und auf die Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

4. Schutz von Personen vor gesundheitlichen Schäden und Tod vs. Tötungsverbot von Wespen, Bienen und Hornissen.

Unter Bewohnern und Besuchern von Bauten, aber auch unter den Beschäftigten beteiligter Ausführungsbetriebe können sich Personen mit besonderen Empfindlichkeiten gegenüber Insektenstichen befinden, deren Gesundheit und Leben es zu schützen gilt.

¹ Den Brut- und Aufzuchtvorgang konnte der Verfasser von seinem Wohnhaus aus beobachten. Ein angebotenes Ausweichquartier wurde von den Altvögeln nicht angenommen.



Abb. 2: Diese zwei Turmfalken wurden im zerstörten Eckbereich einer Fachwerkschwelle an einem Wohnhaus aufgezogen¹.

Gleichermaßen stehen diese Insekten unter Schutz.

5. Planungs- und Kostensicherheit vs. „überraschender“ Befund geschützter Arten

Die Feststellung der Anwesenheit von unter gesetzlichem Schutz stehender Pflanzen und Tiere an Bauwerken im laufenden Baustellenbetrieb führt möglicherweise zur unbeabsichtigten Störung oder Vernichtung derselben. Wegen notwendiger einzuschleppender Abstimmungsprozesse kann es zur

Unterbrechung der Arbeitsabläufe kommen, was außerplanmäßige Kosten bis hin zur Verhinderung weiterer Bautätigkeit mit sich bringen kann.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) [1] stellt den gemäß Artikel 75 Nr. 3 des Grundgesetzes zugewiesenen Gesetz-



Abb. 3: Bienenstock in einem Mauerwerkshohlraum.

gebungsrahmen dar, der durch Landesnaturschutzgesetze präzisiert und ausgestaltet wird.² Eine Übersicht der einzelnen Landesgesetze und deren Kommentierungen findet sich in [2], S. 66 ff. Gleichwohl ist in § 2 Abs. 3 BNatSchG von 2015 [1] ein Abwägungsgebot formuliert:

„(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

Stöcker und andere schließen hieraus eine Gleichrangigkeit der Belange und postulieren einen „...sorgfältigen Abwägungsvorgang für den Vorrang des einen zu entscheiden und den anderen zurückzustellen...“, ([2], S. 72).

Allgemeine Verbotstatbestände werden in § 39 (1) (BNatSchG) formuliert. Tatbestände, die besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betreffen, lauten wie folgt:

- „(1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“. § 44(1) (BNatSchG)

In Anhang IV der Richtlinie Flora Fauna Habitat (FFH-Richtlinie) gelisteten Pflanzen- und Tierarten gelten als geschützt bzw. streng geschützt und wurden über das BNatSchG § 44 in die Gesetzgebung eingeführt [9].

Rote Liste: weltweite, staatenweite und in Deutschland auch auf Landesebene erarbeitete Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotop-typen und Biotopkomplexe in Form wissenschaftlicher Fachgutachten [10].

Berner Konvention: Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) wurde 1979 durch die europäischen Umweltminister verabschiedet. 1982 nahm die Europäische Staatengemeinschaft die Konvention per Ratsbeschluss an, 1985 trat sie in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft [11].

Akteure und Verantwortlichkeiten

Zunächst ist der Eigentümer eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage dafür verantwortlich, dass weder vom Bauwerk Gefahren ausgehen, noch durch Veränderungen am Bauwerk Schutzbelange Dritter verletzt werden, worunter auch Fragen des Artenschutzes fallen.

Da der Eigentümer meist Laie in baufachlichen Fragen ist, wird oft ein externer Fachmann (Planer) als Erfüllungshelfer hinzugeholt. Dieser Person obliegt je nach Mandat umfassende fachliche Beratung, Planung, Einholung von Genehmigungen usw. bis hin zur Abnahme nach Ablauf der

Gewährleistungsfristen. In Abgrenzung zu vertieften Fachfragen wird dieser Sonderfachleute, zum Beispiel Tragwerkplaner, Brandschutzplaner, vorschlagen, die vom Eigentümer zu beauftragen sind. Da artenschutzrelevante Fragestellungen unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf Arbeitsabläufe haben können, ist anzuraten, auch hierzu Sonderfachleute einzuschalten. Wird dieses unterlassen, kann das einen Planungsfehler mit Haftungsfolgen darstellen.

Ausführende Unternehmen werden direkt vom Eigentümer beauftragt, bisweilen auch ohne Zwischenschaltung eines Planers. Als unmittelbar am Objekt Handelnder liegt die Verantwortlichkeit immer beim Ausführenden. Niemand kann von ihm verlangen, eine gesetzwidrige Handlung vorzunehmen. Die individuelle Abwägung liegt in der Verweigerung und dem möglichen Verlust der Beauftragung. Unkenntnis oder Erkenntnisverweigerung führen immer wieder zu „pragmatischen“ Lösungen und damit zum Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen.

Bauaufsichtsbehörden sind seit der Novellierung der Länderbauordnungen im Jahr 2003 nicht mehr verpflichtet, sich mit den Nachbarbehörden wie Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) oder Untere Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Die Holschuld liegt beim Antragsteller (Eigentümer). Nur unter Beteiligung der befassen Behörden kann der im Gesetz geforderte Abwägungsvorgang stattfinden. Er liegt nicht im individuellen Ermessen des Eigentümers oder Unternehmers.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist die wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz. Neben anderen Aufgaben stellt es regelmäßig Fachinformationen und Gesetzestexte bereit.

Ehrenamtlich tätige Naturschutzverbände bieten neben spezifischem Informationsmaterial auch immer wieder tätige Hilfestellung an. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass neben den individuellen Vorlieben der angesprochenen Person die Gesamtfragestellung im Blickfeld bleibt, ist doch ein Vogelkundler nicht zwingend glei-

2 Zur Frage der Rechtsvereinheitlichung und Abweichungsgesetzgebung äußert sich bedeutend Prof. em. Dr. jur. Eckard Reh binder [Quelle: Akademiekalender 2011 der Hessischen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum (HAL), Bd. 19: 2011, S. 231 – 238].